

# **Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz**

## **8. Gesetz über Geoinformation und Auswirkungen auf die kommunalen Nutzungsplanungen (inkl. ÖREB)**

<b>8. Gesetz über Geoinformation und Auswirkungen auf die kommunalen Nutzungsplanungen (inkl. ÖREB)</b> .....	<b>3</b>
<b>8.1 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)</b>	<b>3</b>
<b>8.2 Datenmodelle, Zuständigkeiten und Regeln</b> .....	<b>6</b>
<b>8.3 Prozessabläufe</b> .....	<b>9</b>
8.3.1 Kommunale Nutzungsplanung .....	9
8.3.2 Wald .....	11
8.3.3 Natur- und Kulturobjekte .....	12
<b>8.4 Datenlieferungen</b> .....	<b>13</b>
<b>Beilage Nr. 8.1: Prozess Nachführung Nutzungsplanung</b> .....	<b>14</b>
<b>Beilage Nr. 8.2: Prozess Nachführung Abgrenzung Wald-Bauzone</b> .....	<b>15</b>
<b>Beilage Nr. 8.3: Prozess Nachführung Natur- und Kulturobjekte (Schutzpläne)</b> .....	<b>16</b>
<b>Beilage Nr. 8.4: Prozess Nachführung Natur- und Kulturobjekte (Einzelentscheide)</b> .....	<b>17</b>
<b>Beilage Nr. 8.5: Datenfluss Nachführung Nutzungsplanung</b> .....	<b>18</b>

## **8. Gesetz über Geoinformation und Auswirkungen auf die kommunalen Nutzungsplanungen (inkl. ÖREB)**

### **8.1 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

In der Schweiz unterliegt die Nutzung eines Grundstücks mancherlei Einschränkungen. Im ÖREB-Kataster<sup>1</sup> sind die wichtigsten dieser Beschränkungen zusammengefasst und abrufbar.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) bildet die Basis für eine ganze Reihe von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Die vorliegende Dokumentation fasst die Querbeziehungen zwischen PBG und Geoinformationsgesetz (TG GeolG; RB 211.441) im Allgemeinen und zum ÖREB-Kataster im Speziellen zusammen und erläutert die Konsequenzen, welche sich daraus für den Erlass von Rahmennutzungsplänen, Sondernutzungsplänen sowie den Schutz von Natur- und Kulturobjekte ergeben. Zum Thema ÖREB bestehen umfangreiche, allgemein zugängliche Unterlagen<sup>2</sup>. Das PBG verweist in § 7 auf die Gesetzgebung über Geoinformation.

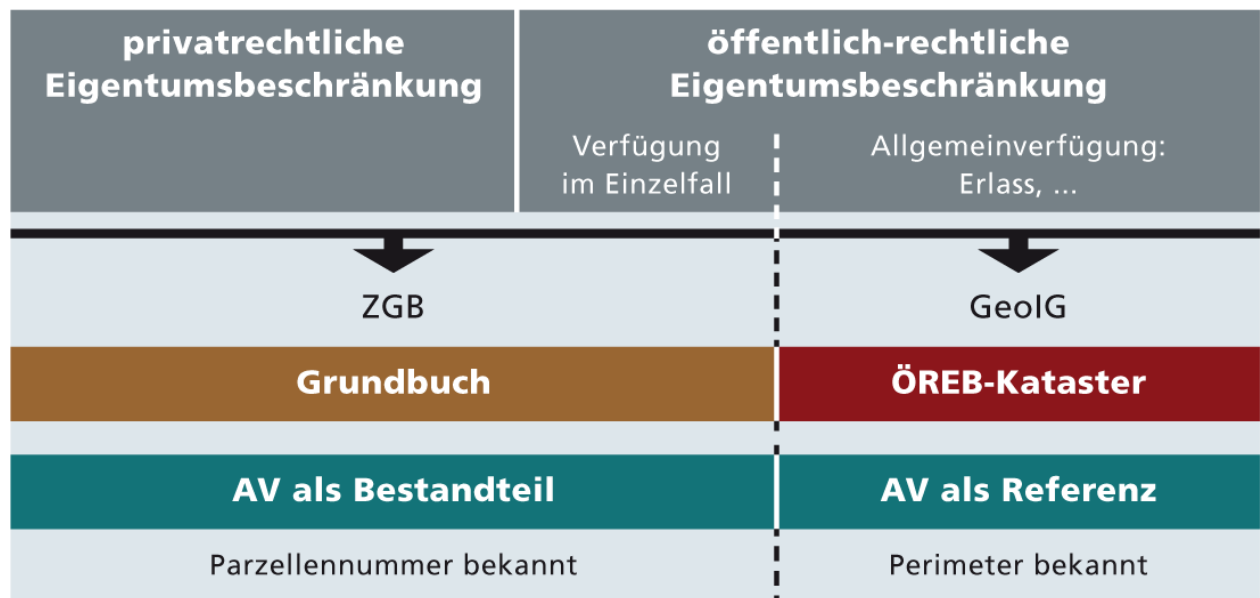
Eine ÖREB entsteht aufgrund von Erlassen und im Einzelfall Verfügungen der Behörden und ist für die Grundeigentümer verpflichtend. Mit dem ÖREB-Kataster erhalten die Wirtschaft, die Bevölkerung sowie die Behörden aller föderalen Stufen der Schweiz die Möglichkeit, über das Internet zuverlässige Informationen<sup>3</sup> über aktuell rechtsgültige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen pro Parzelle abzurufen. Das Grundbuch stellt in erster Linie das Register der privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte) an Grundstücken dar. In gewisser Masse ist der ÖREB-Kataster somit eine Ergänzung zum Grundbuch.

---

<sup>1</sup> Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) kann unter [www.oereb.tg.ch](http://www.oereb.tg.ch) abgerufen werden.

<sup>2</sup> Vergleiche hierzu [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch)

<sup>3</sup> Betrifft nur die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche durch den Bundesrat festgelegt wurden. Zudem unterstehen die dargestellten Informationen teilweise datenschutzrechtlichen Restriktionen (z.B. KbS).



**Abbildung 8.1:** Gegenüberstellung des Grundbuches mit privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen und dem ÖREB-Kataster mit den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit den Abgrenzungen.

Der ÖREB-Kataster ist in den Geoinformationsgesetzen von Bund und Kanton und seinen dazugehörigen Verordnungen geregelt. Die Verordnung über Geoinformation des Bundes (GeoIV; SR 510.620) enthält im Anhang einen umfangreichen Geobasisdatenkatalog (GBDK), in welchem diejenigen Geodatensätze bezeichnet sind, die in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden.

Die Namen der Geodatensätze entstammen dem Anhang zur kantonalen Geoinformationsverordnung (TG GeoIV, RB 211.442) und entsprechen nicht den im PBG und in der Praxis verwendeten Begriffen.

Aus dem Bereich PBG sind folgende Geodatensätze direkt (Nrn. 73 und 159) oder indirekt (Nrn. 145 und 157) betroffen:

Nr.	Geodatensatz	Vorpublikation	Fachamt	Zuständigkeit
73	Nutzungsplanung (kantonal, kommunal)	X <sup>4</sup>	ARE	Gemeinden
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	-	ARE	Gemeinden
157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	-	FA	Gemeinden
159	Waldabstandslinien	-	ARE/ FA	Gemeinden

<sup>4</sup> Der Geobasisdatensatz des Bundesrechts "Nutzungsplanung (kantonal/kommunal; ID 73)" wird mit der Betriebsaufnahme des ÖREB-Katasters ab dem 1. Januar 2014 der Vorpublikation gemäss § 35 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation vom 22. November 2011 unterstellt.

Der Anhang zur kantonalen Geoinformationsverordnung (TG GeoIV, RB 211.442) enthält eine Aufzählung kantonaler Geobasisdatensätze, wobei zwei davon eine Teilmenge des Bundesgeodatensatzes Nr. 73 (Nutzungsplanung) darstellen:

Nr.	Geodatensatz	Vorpublikation	Zuständige Stelle	Zuständigkeit
46-TG	Baulinien (Strassen-, Wald-, Gewässer-, ...)	X	ARE	Gemeinden
47-TG	Gestaltungsplan	X	ARE	Gemeinden

Der Vollständigkeit halber sind die Schutzobjekte<sup>5</sup> nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) zu nennen, welche ebenfalls Geobasisdaten nach RRV in der Zuständigkeit der Gemeinden sind.

Nr.	Geodatensatz	Vorpublikation	Zuständige Stelle	Zuständigkeit
24-TG	Geschützte Naturobjekte	-	ARE	Gemeinden
25-TG	Geschützte Kulturobjekte	-	DP	Gemeinden
26-TG	Schutzpläne Archäologische Objekte (Beitragsflächen und -objekte)	-	AA	Gemeinden

<sup>5</sup> Die Unterschutzstellungen können in durch das DBU zu genehmigenden Reglementen oder Nutzungsplänen oder auch mittels Einzelentscheide der Gemeindebehörden erfolgen (§ 10 TG NHG).

## 8.2 Datenmodelle, Zuständigkeiten und Regeln

### Kommunaler Geodatenatz Nutzungsplanung

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben haben die Gemeinden diejenigen Geobasisdaten erstmalig zu erfassen bzw. aufzuarbeiten und nachzuführen, für welche sie gemäss Geobasisdatenkatalog zuständig sind. Dazu gehören insbesondere die Nutzungspläne. Für die Darstellung im ÖREB-Kataster sind diese Geodaten an die zentrale, für die Führung des ÖREB-Katasters verantwortliche Stelle (Amt für Geoinformation) zu liefern. Diese Abläufe stehen in engem Zusammenhang mit den Planerlass- und Plangenehmigungsverfahren gemäss PBG.

### Datenmodell

Um die betroffenen Geodaten strukturiert austauschen zu können, haben Bund und Kanton das sogenannte minimale Geodatenmodell Nutzungsplanung (MGDM) erarbeitet und festgelegt. Das an die Bedürfnisse des ÖREB-Katasters angepasste Thurgauer Datenmodell Ortsplanung\_TGxx<sup>6</sup> ist vom zuständigen Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) mit den zugehörigen Erfassungsrichtlinien für verbindlich erklärt worden<sup>7</sup>.

### Kantonaler Zonenkatalog

Der Kantonale Zonenkatalog ist in einem eigenen Datenmodell beschrieben. Dessen Notwendigkeit ergibt sich erstens aus dem Umstand, dass die Gemeinden in der Definition ihrer Zonentypen relativ frei sind, auch wenn PBG und PBV bereits bestimmte Zonentypen definieren. Für Auswertungen und eine konsolidierte Darstellung über den ganzen Kanton müssen die kommunalen Zonentypen einem kantonalen Typ zugewiesen werden. Diese Zuweisung ist rein deklaratorisch und bleibt ohne rechtliche Folgen. Sie hat durch den von der Gemeinde beauftragten Planer zu erfolgen. Zweitens hat der Bund in seinem MGDM ebenfalls einen groben Zonenkatalog definiert. Die kantonalen Zonentypen gemäss kantonalem Zonenkatalog wurden diesen „Bundeszonen“ im Zonenkatalog zugewiesen.

### Einbindung weiterer Geobasisdaten des Bundes in das Datenmodell

Für die drei weiteren erwähnten Bundesgeodatenätze hat das Geodatenmodell folgende Konsequenzen:

- Die Lärmempfindlichkeitsstufen (Nr. 145) gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) werden im Thurgau traditionell im Baureglement den Nutzungszonen zugeordnet. Diese Daten werden deshalb gemäss Modell Ortsplanung\_TG direkt in die Nutzungsplanung als Ausprägung bei jeder Zone geführt.
- Die Aufarbeitung und Nachführung der Waldgrenzen in Bauzonen (Nr. 157) liegt in der Verantwortung der Gemeinden und ist ebenfalls mit dem Datenmodell Ortsplanung\_TG

<sup>6</sup> Das jeweils gültige Datenmodell des GIS Verbund Thurgau (GIV) ist auf [www.giv.tg.ch](http://www.giv.tg.ch) ersichtlich (Stand 06.02.2015: Datenmodell "Ortsplanung\_TG05").

<sup>7</sup> Für Details wird auf die Erfassungsrichtlinien des GIS Verbund Thurgau (GIV) verwiesen (siehe [www.giv.tg.ch](http://www.giv.tg.ch)). Publikation jeweils im Amtsblatt.

zu liefern. Die Inkraftsetzung von Abgrenzungen von Wald und Nutzungszonen erfolgt durch einen Inkraftsetzungsentscheid des DBU<sup>8</sup>.

- Die Waldabstandslinien (Nr. 159) sind Baulinien gemäss § 25 Abs. 2 Ziffer 6 PBG. (Im Kanton Thurgau gelten grundsätzlich die abstrakten Waldabstände gemäss § 75 Abs. 1 PBG)

Die zu liefernden Geodaten sowie zugehörige Dokumente und Entscheide leiten sich als Bestandteile des Datenmodelles Nutzungsplanung wie folgt ab:

<b>Der Geodatensatz Nutzungsplanung und seine Bestandteile</b>		
Instrument	Vektordaten (Polygone, Linien, Punkte)	Rasterdaten und Scans von Dokumenten
<b>Generell zu allen unten stehenden Kategorien</b>		Erst-Genehmigungsentscheid, alle Änderungsentscheide
<b>Rahmennutzung</b>		
Zonenplan	alle Flächen	
Baureglement		Letzte genehmigte Fassung
<b>Sondernutzungspläne</b>		
Gestaltungspläne	Perimeter	Alle Pläne sowie Sonderbauvorschriften
Baulinienpläne	Perimeter und Baulinien	Alle Pläne
Verkehrslinienpläne*	Perimeter und Baulinien	Alle Pläne
Arealüberbauungspläne*	Perimeter	Alle Pläne sowie Sonderbauvorschriften
Quartierpläne*	Perimeter	Alle Pläne sowie Sonderbauvorschriften
<b>Wald</b>		
Abgrenzung Wald-Bauzonen (AWB)	Objekte (Punkte oder Linien)	Entscheide des Departements
Statische Waldgrenze ausserhalb Bauzonen (SWG)		
<b>Natur- und Kulturobjekte</b>		
Schutzpläne	Objekte (meist Flächen oder Punkte)	Alle Pläne und Entscheide der Gemeinden
Zonenplan (als Erweiterung)	Objekte (meist Flächen oder Punkte)	Entscheide der Gemeinden
Einzelverfügungen	Objekt	Einzelentscheide der Gemeinden

Der Geodatensatz Nutzungsplanung und seine Bestandteile mit Aufteilung in Vektor- und Rasterdaten. Die mit \* bezeichneten Themen betreffend altrechtliche Planungsinstrumente.

<sup>8</sup> Änderung der kantonalen Waldverordnung im Rahmen der Einführung des statischen Waldbegriffes auf 1.4.2014.

**Zuständigkeiten:** Der ÖREB-Kataster umfasst neben den eigentlichen Geodaten auch die zugehörigen Rechtserlasse<sup>9</sup> (wie Baureglemente oder Sonderbauordnungen) und die behördlichen Genehmigungsentscheide. Für deren Lieferung und Aktualisierung sind die Gemeinden zuständig. Die Genehmigungsentscheide werden im Rahmen des Genehmigungsprozesses vom DBU an die katasterführende Stelle übermittelt, damit sichergestellt wird, dass die korrekten Entscheide in den Kataster übernommen werden. Dazu gehören auch Entscheide der Gemeindebehörden (Einzelverfügungen) über den Schutz von Natur- und Kulturobjekten (vgl. § 24 TG GeolG). Nichtdokumentierte Änderungen und inhaltliche Anpassungen nach dem eigentlichen Entscheid sind zu vermeiden. Das Inkraftsetzungsdatum wird gestützt auf § 6 PBG durch die Gemeinde definiert und im Rahmen der Datenerlieferung im ÖREB-Kataster nachgeführt.

Eine Normierung im Bereich Sondernutzungspläne gestaltet sich wesentlich komplizierter als im Bereich der Rahmennutzungsplanung. Da sich eine vollständige Aufbereitung der einzelnen Planungsinstrumente als sehr aufwendig erweist, werden die Sondernutzungspläne einstweilen in gescannter Form im ÖREB-Kataster angeboten, wobei lediglich deren Perimeter vektoriiell zu erfassen sind. Grundlage für solche Scans sind ausschliesslich die Originalpapierdokumente mit den notwendigen Unterschriften der Gemeindebehörden und den Genehmigungsvermerken des Kantons<sup>10</sup>.

#### **Erfassungsregeln:**

Bei **Baulinienplänen** inkl. der altrechtlichen Verkehrslinienplänen sind neben den Perimetern<sup>11</sup> auch die einzelnen Baulinien in der Lage zu erfassen. Da Baulinien in verschiedenen Planungsinstrumenten geführt werden, kann dies dazu führen, dass Baulinien unvollständig, nämlich nur diejenigen in Bau- und Verkehrslinienplänen, nicht aber diejenigen in Gestaltungs- oder Arealüberbauungsplänen erfasst werden. Die Bau- und Verkehrslinienpläne werden der Vollständigkeit halber auch gescannt.

**Natur- und Kulturobjekte** werden gemäss kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz (TG NHG) in der Regel über Schutzpläne nach PBG unter Schutz gestellt. Das Gesetz lässt darüber hinaus auch die Unterschutzstellung über den Zonenplan oder Einzelverfügungen zu. Diese Schutzpläne sind nach PBG Sondernutzungspläne, allerdings solche ohne definierten Perimeter. Da zudem verlangt wird, dass die einzelnen Schutzobjekte im ÖREB-Kataster in vektoriieller Form angeboten werden, werden diese Schutzpläne aus Sicht ÖREB-Kataster im Grunde gleich wie die Rahmennutzungspläne behandelt.

<sup>9</sup> Soweit Textdokumente eingescannt werden, ist wenn immer möglich mit Texterkennung gemäss den Vorgaben der katasterführenden Stelle zu arbeiten.

<sup>10</sup> Vergleiche hierzu die Vorgaben der ÖREB-Katasterstelle für die Digitalisierung der Papierpläne und der Genehmigungsentscheide.

<sup>11</sup> Summe sämtlicher von Baulinien betroffener Parzellen, vgl. hierzu die Erfassungsrichtlinien des GIV



## 8.3 Prozessabläufe

Der ÖREB-Kataster beeinflusst mit seinen Anforderungen die Erlass- und Genehmigungsabläufe bei Änderungen an bestehenden Instrumenten der Nutzungsplanung respektive bei der Erstellung neuer Pläne sowie bei anderen Verfahren (Waldfeststellung, Unterschutzstellung mittels Einzelentscheid).

### 8.3.1 Kommunale Nutzungsplanung

Das Ablaufschema (Beilage Nr. 8.1) stellt nicht sämtliche möglichen Ablaufvarianten dar, sondern beschränkt sich auf das Erarbeitungs-, Auflage-, Genehmigungs- und Inkraftsetzungsverfahren mit einem Rekurs, welcher nicht weitergezogen wird.

Komplizierend können wirken:

- Weiterzug von Rekursentscheiden an das Verwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht.
- (teilweise) Nichtgenehmigungen durch das DBU
- (teilweise) Rückzüge einer Genehmigungsvorlage durch die Gemeinde („sistierte“ Bereiche)
- Kombinationen dieser Varianten

In allen Fällen muss die zuständige Gemeindebehörde dem Amt für Geoinformation die Inkraftsetzung von neuen Erlassen oder Änderungen nach Abschluss der Rechtmittelbehandlung melden.

Die Spalten im nachstehenden Ablaufschema gliedern sich nach den Hauptakteuren:

- Die Gemeinden (resp. von der Gemeinde beauftragtes Planungsbüro) sind für die Daten verantwortlich.
- Die Datensammelstellen sind das von jeder Gemeinde zu bestimmende Bindeglied zur katasterführenden Stelle (AGI). Sie prüfen die durch den Planer bearbeiteten Daten und liefern sie entsprechend dem vorgegeben Transfermodell an die katasterführende Stelle.
- ARE und DBU schliesslich stehen für die Genehmigungsbehörde.

Der Prozess einer Nachführung der Rahmennutzungsplanung kann in drei Hauptphasen gegliedert (Beilage Nr. 8.1) und wie folgt erläutert werden.

### Erarbeitungs-/Vorprüfungsphase

1	<b>Auslöser:</b> Der Gemeinderat plant eine Zonenplanänderung/ -revision oder die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans und beauftragt ein Planungsbüro mit der Durchführung.
2	Zur Aufarbeitung der Zonenplanänderung <sup>12</sup> bezieht der Planer die <b>aktuellen Daten der amtlichen Vermessung und des Zonenplans</b> , die dem aktuellen Inhalt des ÖREB-Katasters <sup>13</sup> entsprechen. Sämtliche Pläne sind zwingend ab den erfolgreich geprüften Geodaten unter Berücksichtigung des Kantonalen homogenisierten Darstellungsmodells (siehe Anhang) zu drucken.
3	Fakultativ kann die Vorlage beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfungsphase ist aus Sicht ÖREB-Kataster insbesondere wegen ihrer Freiwilligkeit ohne Relevanz. Trotzdem können die Prüfroutinen der katasterführenden Stelle jederzeit für die Sicherstellung der Datenqualität genutzt werden.

### Auflage- und Beschlussphase

1	Erreicht die Vorlage die „Reife“ zur öffentlichen Auflage, hat der Planer die Geodaten spätestens zu diesem Zeitpunkt in der für den Kataster vorgegebenen Form gemäss Datenmodell aufzubereiten. Der Planer hat die Datensammelstelle mindestens 10 Tage vor dem Publikationszeitpunkt über eine anstehende Vorpublikation zu informieren sowie allfällige Grundlagen zu liefern, um eine zeitgerechte Vorpublikation im ÖREB-Kataster zu gewährleisten.
2	Mit dem Entscheid des Gemeinderats, die öffentliche Auflage durchzuführen, muss das von den Änderungen <b>betroffene Areal im ÖREB-Kataster zur Vorpublikation</b> veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um die obligatorische Vorpublikation <sup>14</sup> des Perimeters gemäss § 35 der TG GeoIV in Verbindung mit deren Anhang 1. Der Planer hat die Pläne für die öffentliche Auflage zwingend auf Grundlage der erfolgreich geprüften Geodaten zu erstellen. Nur so kann weitgehend sichergestellt werden, dass die aufgelegten Daten mit denen im ÖREB-Kataster publizierten übereinstimmen. Die Datenlieferungen zur Vorpublikation enthalten die bisher rechtskräftigen Geodaten und die aktuellen Perimeter der laufenden Auflagen.
3	Erfolgen während der öffentlichen Auflage Einsprachen und führen diese zu Änderungen an den Geodaten, ist aus Sicht des ÖREB-Katasters wieder mit einer Volllieferung eines neuen überarbeiteten Datenbestandes zu beginnen. Für den ÖREB-Kataster sind in dieser Phase lediglich Änderungen am Perimeter relevant. Die neuerliche Abgabe umfasst daher die rechtsgültigen (alten) Geodaten sowie den veränderten Perimeter (für die Vorpublikation).

<sup>12</sup> Für die technische Bearbeitung besteht im weitesten Sinne Methodenfreiheit. Mit Blick auf die spätere Lieferung der Geodaten an den ÖREB-Kataster im normierten Interlis-Format ist die Führung in einem technischen konformen System zu empfehlen.

<sup>13</sup> Die Daten der Amtlichen Vermessung können beim Amt für Geoinformation als Datenabgabestelle der Kantonalen Verwaltung oder dem zuständigen Nachführungsgeometer bezogen werden. Die Daten der Nutzungsplanung sind i.d.R. bei derjenigen Stelle zu beziehen, die von der Gemeinde mit deren Verwaltung betraut wurde.

<sup>14</sup> Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 908 vom 6. November 2012 entschieden, dass die Vorpublikationspflicht auch für die Rahmennutzungsplanung gilt.

### Genehmigungs- und Inkraftsetzungsphase

1	Nach der Beschlussfassung von Gemeinderat und Gemeindeversammlung über die Änderungsvorlage wird diese samt Genehmigungsantrag an das DBU geschickt. Im Planungsbericht ist - falls neue Zonentypen definiert wurden - anzugeben, welchen Typen des kantonalen Zonenkatalogs diese kommunalen Zonentypen zugeordnet sind. Dadurch wird es dem ARE ermöglicht, eine einheitliche Praxis sicherzustellen, die im Interesse aller liegt.
2	Das ARE ist die den kantonalen Genehmigungsentscheid vorbereitende Instanz, während der Rechtsdienst des DBU allfällige Rekurse zu behandeln hat. Diese beiden Verfahren werden zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Kommt es zu einzelnen Nichtgenehmigungen, so sind die betroffenen Areale auf den genehmigten Plänen durch das DBU (resp. ARE) exakt zu bezeichnen oder im Dispositiv des Genehmigungsentscheides eindeutig zu umschreiben.
3	Nach Erhalt der genehmigten Vorlage hat die Gemeindebehörde das Inkraftsetzungsdatum zu bestimmen und die Geodaten sowie die zugehörigen Vorschriften allenfalls entsprechend den Vorgaben der Genehmigungsentscheides anpassen zu lassen. Die Geodaten werden unter Berücksichtigung von allfälligen teilweisen Nichtgenehmigungen oder Sistierungen nachgeführt. Das Baureglement ist nachzuführen und in vollständiger Form an das AGI abzugeben.
4	Die Genehmigungsentscheide werden durch das ARE nach der Genehmigung an die katasterführende Stelle zur Publikation in ÖREBlex übergeben. Falls Baureglemente oder Sonderbauvorschriften von der Vorlage betroffen waren, werden diese eingescannt und im Anschluss als Original archiviert. Dabei sind die technischen Vorgaben betreffend der elektronischen Übermittlung des AGI zu berücksichtigen.
5	Analog dem Vorgehen vor der öffentlichen Auflage gelangen die Geodaten über die Datensammelstelle in den ÖREB-Kataster. Diese Datenlieferungen werden im Amt für Geoinformation aus technischer Sicht geprüft und inhaltlichen Stichproben unterzogen. Im Falle von Genehmigungsvorbehalten kann dies zu Rückfragen beim ARE führen.

Der Prozess von Sondernutzungsplänen gestaltet sich weitgehend analog zum Verfahren bei den Rahmennutzungsplänen. Im Unterschied zu den Zonenplänen sind die verbindlichen Sondernutzungspläne mit Genehmigungsvermerk zu scannen.

#### 8.3.2 Wald

Das statische Waldfeststellungsverfahren unterscheidet sich in die getrennten Verfahren für die Abgrenzung Wald-Bauzonen sowie die Festlegung der statischen Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen. Das Ablaufschema (Beilage Nr. 8.2) stellt den ordentlichen Prozessablauf für die Abgrenzung Wald-Bauzone dar. Die Erarbeitungs-/Vorprüfungsphase sowie insbesondere das Auflage- und Beschlussphase orientiert sich an den Prozessen der Nutzungsplanung.

Die statischen Waldgrenzen werden in einem eigenen Geobasisdatensatz verwaltet und sind nicht Bestandteil des Datenmodells Nutzungsplanung. Damit sind sie nicht Gegenstand dieser Erläuterungen.

### **Inkraftsetzungsphase Abgrenzung Wald-Bauzone**

1	Nach erfolgter Behandlung allenfalls ergriffener Rechtsmittel und Vorliegen der rechtskräftigen Abgrenzungen des Wald gegenüber der Bauzonen erfolgt der Inkraftsetzungsbeschluss durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU). Der Inkraftsetzungsbeschluss wird durch die katasterführende Stelle in ÖREBlex erfasst und publiziert.
2	Nach Erhalt der genehmigten Vorlage hat die Gemeindebehörde die Nachführung der Waldabgrenzungen beim zuständigen Planer bzw. der beauftragten Datensammelstelle zu veranlassen.

### **8.3.3 Natur- und Kulturobjekte**

Für die Unterschutzstellung von Natur- und Kulturobjekten bestehen ein Schutzplanverfahren (Beilage Nr. 8.3), ein Verfahren mittels Einzelentscheid (Beilage Nr. 8.4) und die Unterschutzstellung im Zonenplan (Beilage Nr. 8.1).

Der Schutzplan ist ein Sondernutzungsplan. Der Prozess der Nachführung eines Schutzplans ist daher weitgehend analog zum Verfahren bei den Rahmennutzungsplänen (vgl. Ausführungen unter 8.3.1).

Gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. Der in der Beilage 8.4 dargestellte Prozess Einzelentscheide orientiert sich grundsätzlich an den Prozessen der Nutzungsplanung. Die Erarbeitungs- und Beschlussphase sind dabei deutlich vereinfacht.

## 8.4 Datenlieferungen

Das Ablaufschema (Beilage Nr. 8.5) stellt eine ordentliche Datenabgabe bei der Nachführung der Nutzungsplanung an die katasterführende Stelle dar. Eine detaillierte Betrachtung der Einspielung der Geodaten in den ÖREB-Kataster ist nicht Gegenstand dieser Erläuterungen und kann einer spezifischen Dokumentation über den ÖREB-Kataster entnommen werden. Dem Amt für Geoinformation als katasterführende Stelle obliegt die detaillierte Verifikation der gelieferten Geodaten.

1	Die Geodaten sind gemäss Datenmodell und Erfassungsrichtlinien aufzubereiten. Die Geodaten sind der vom AGI zur Verfügung gestellten Checkroutine <sup>15</sup> zu unterziehen. Bestehen die Geodaten den Check nicht, werden sie mit Fehlerprotokoll zur Korrektur an den Absender zurückgeschickt. Der Check ist bis zur Erfolgsmeldung zu wiederholen.
2	Die Datensammelstelle hat die Nutzungsplanung in chronologischer Reihenfolge der Änderungen der katasterführenden Stelle zuzustellen. Folgelieferungen dürfen erst nach der Inkraftsetzung, beziehungsweise nach Beginn der Publikationsfrist der vorangehenden Lieferung erfolgen <sup>16</sup> . Bei erfolgreicher Prüfung werden die Geodaten in einem temporären Bereich des ÖREB-Katasters vorgehalten und zum festgelegten Inkraftsetzungsdatum in den ÖREB-Kataster aufgenommen. Dem Absender wird eine Bestätigungsmeldung zurückgeschickt.
3	Aufgrund der festgelegten technischen Spezifikationen <sup>17</sup> umfasst eine Geodatenlieferung immer sämtliche Geodaten des Datensatzes Nutzungsplanung einer Gemeinde. Die Datensammelstelle liefert das gesamte Operat zu einem beliebigen Zeitpunkt, spätestens 20 Tage nach dem Inkraftsetzungsdatum.
4	Der Planer verifiziert die Lieferung visuell mittels ÖREBapp, wobei die Änderungen bei Geometrieobjekten graphisch auf eine interaktive Karte des aktuellen Zustandes der Ortsplanung projiziert werden. Sowohl die geometrischen wie auch die nicht-geometrischen Änderungen werden tabellarisch aufgelistet. Falls die Lieferung den aufgelegten Planinhalten sowie den technischen Anforderungen entspricht, wird sie durch den Planer oder die Planerin gemäss § 7 der Weisung über die ÖREBapp <sup>18</sup> freigegeben. Das angegebene Inkraftsetzungsdatum definiert den Zeitpunkt der Publikation im ÖREB-Kataster.

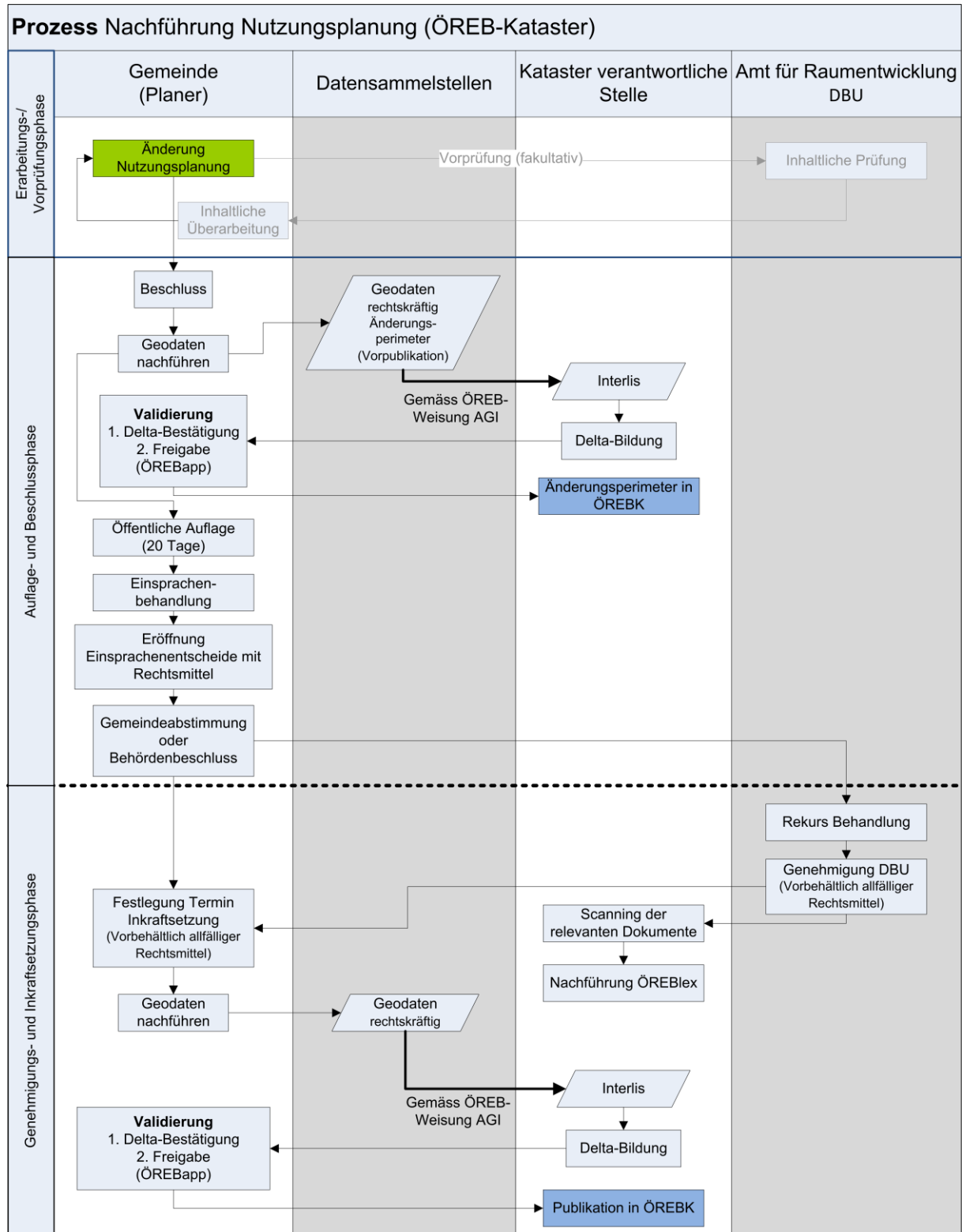
<sup>15</sup> Gemäss § 14 der Weisung betreffend Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sind für die qualitativen und technischen Kontrollen die vom AGI bestimmten Qualitätsprüfungen für Geodaten unter [http://www.infogrips.ch/checkservice\\_login.html](http://www.infogrips.ch/checkservice_login.html) zu verwenden. Vergleiche hierzu auch die auf der Homepage des AGI publizierte Anleitung zum Checkservice ThurGIS CheckILLI.

<sup>16</sup> Vergleiche § 4 der Weisung betreffend Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Pro Lieferung ist nur ein Inkraftsetzungsdatum (IKSD) zulässig. Sämtliche neuen Beschlüsse der Lieferung müssen zwingend das gleiche IKSD besitzen.

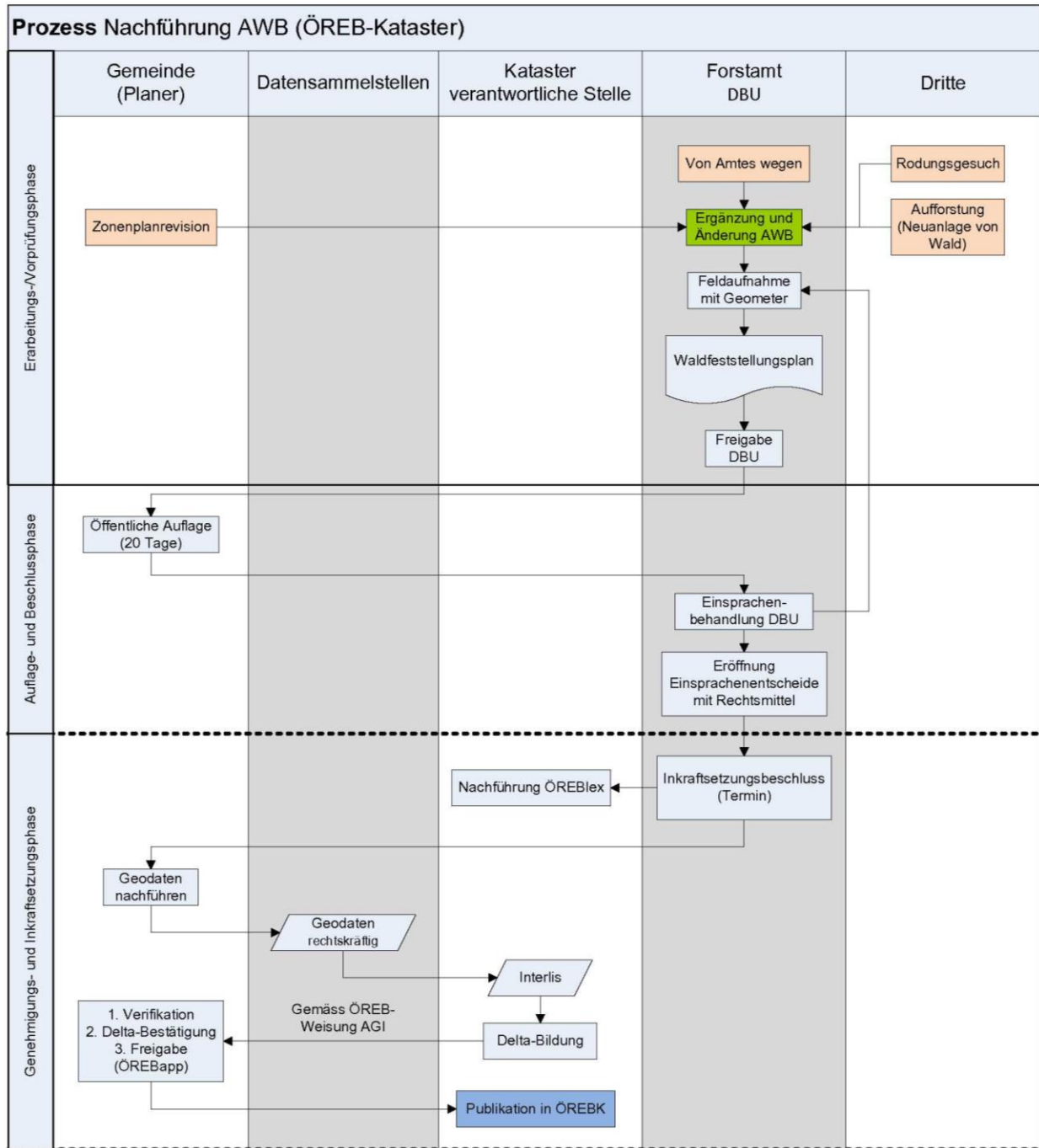
<sup>17</sup> Gemäss Empfehlung der technischen Kommission Nutzungsplanung erfolgt die Nachführung ausschliesslich mittels Volllieferungen im Format Interlis-1 ohne die Möglichkeit einer inkrementeller Datenlieferung.

<sup>18</sup> Bei der Produktivfreigabe gibt der Ingenieur gleichzeitig das Inkraftsetzungsdatum (IKSD) ein. Operate mit ungenügender Qualität oder Fehlern können jederzeit nachgeliefert werden, auch wenn sie bereits freigegeben wurden.

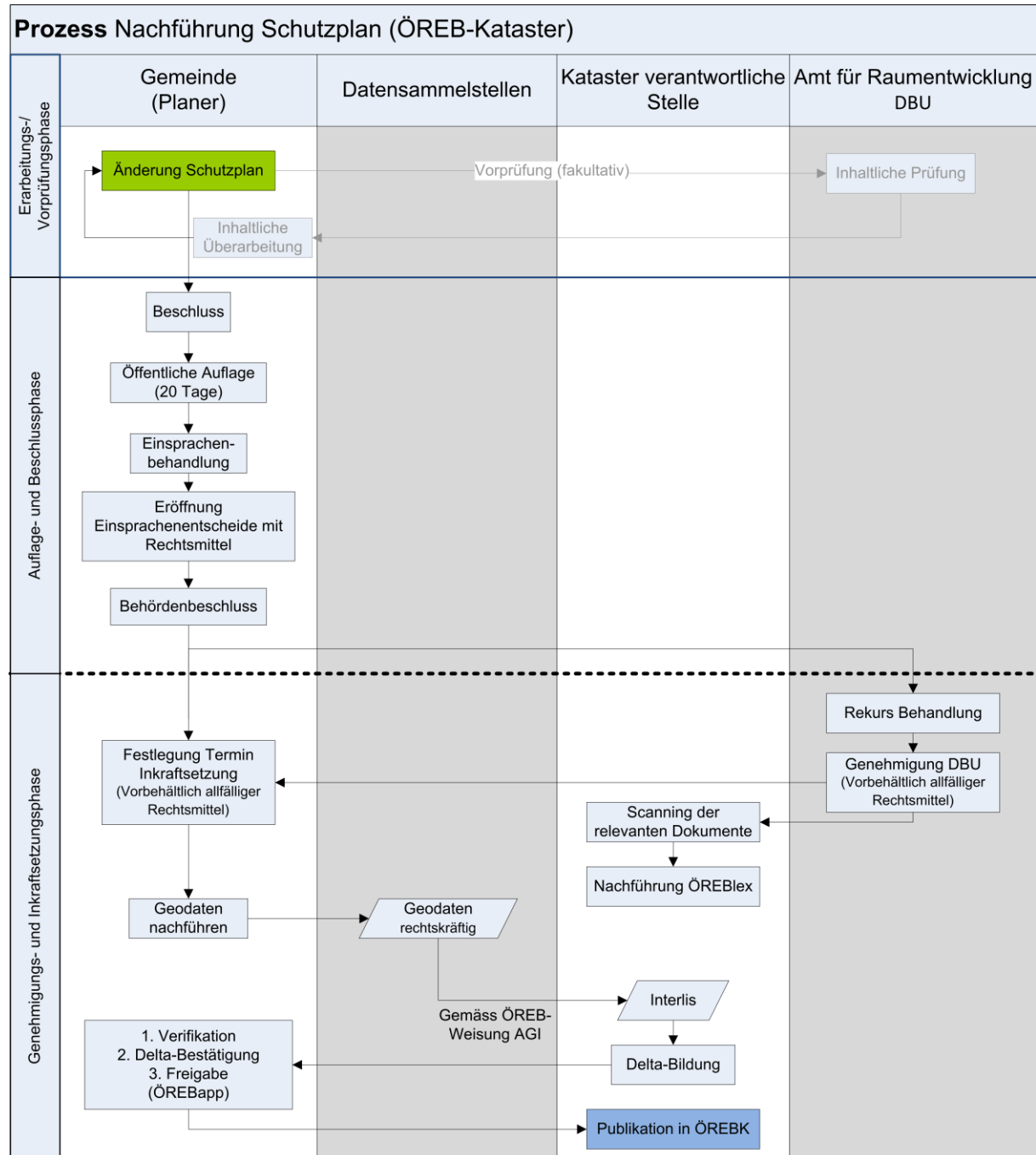
### Beilage Nr. 8.1: Prozess Nachführung Nutzungsplanung



Beilage Nr. 8.2: Prozess Nachführung Abgrenzung Wald-Bauzone

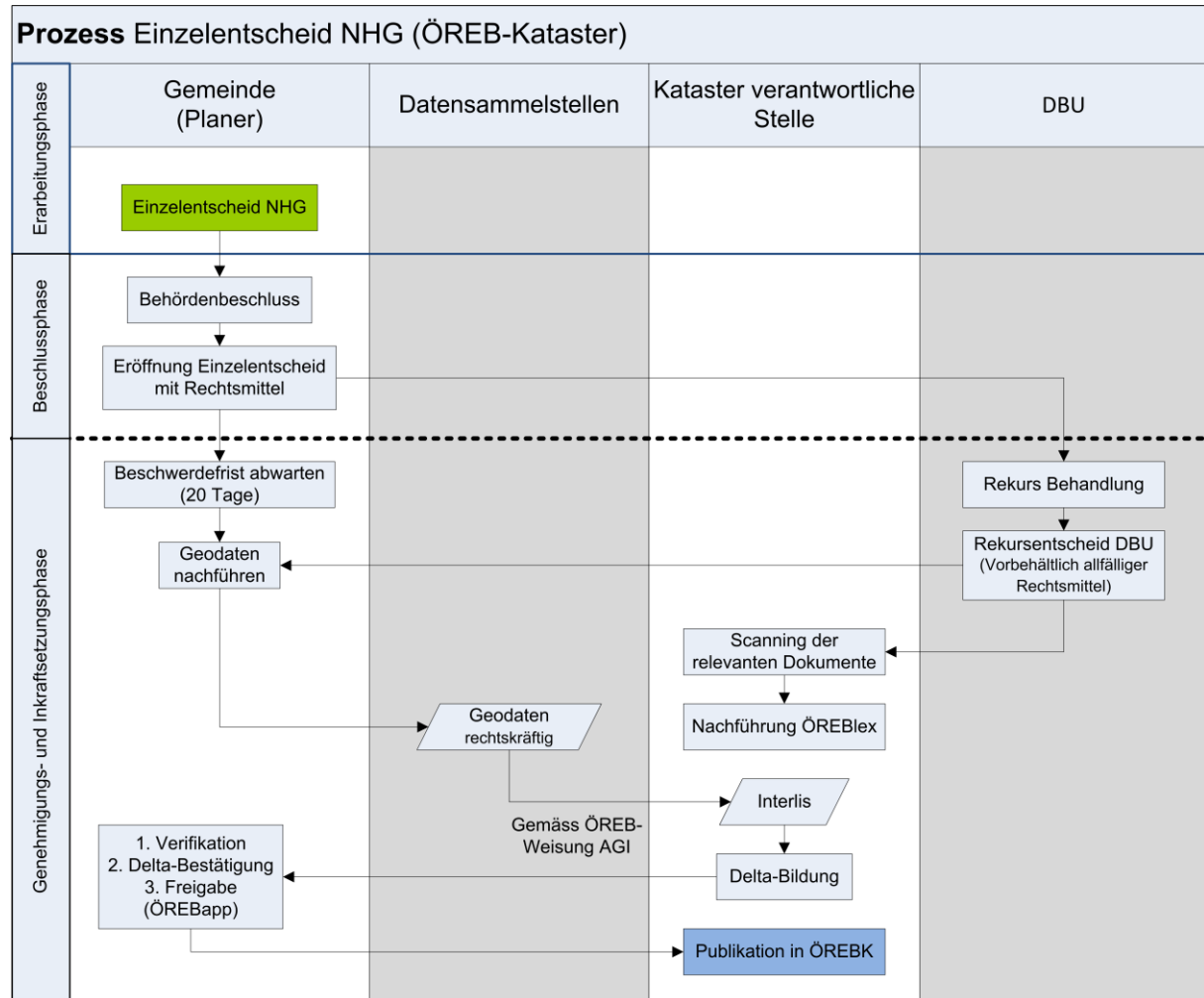


## Beilage Nr. 8.3: Prozess Nachführung Natur- und Kulturobjekte (Schutzpläne)





### Beilage Nr. 8.4: Prozess Nachführung Natur- und Kulturobjekte (Einzelentscheide)



### Beilage Nr. 8.5: Datenfluss Nachführung Nutzungsplanung

